Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung (Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern VKMB)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Postfach 8319, 3001 Bern
Adresse / Indirizzo	10. Oktober 2014 B. Küttel Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a

trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu den Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung Swissness Stellung nehmen zu können. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die für die Landwirtschaft besonders relevante «Neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz für Lebensmittel HASLV».

Grundsätzlich begrüssen wir die Ausgestaltung der HASL-Verordnung. Für die Glaubwürdigkeit der Swissness-Gesetzgebung ist eine konsequente Umsetzung zwingend. Die folgenden Punkte schwächen die Glaubwürdigkeit der Swissness-Gesetzgebung jedoch ab:

1. Quellwasser darf nicht zur Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe beigezogen werden, weil dies zu einer Verfälschung und einer sprichwörtlichen Verwässerung der Berechnungsgrundlagen führt.
2. Die Fristen sind – insbesondere für die Lebensmittel – viel zu grosszügig angesetzt. Lageraufbrauchfristen von zwei Jahren machen bei Lebensmitteln keinen Sinn. Die HASLV muss auf Anfang 2017 vollständig in Kraft gesetzt werden.
3. In den Erläuterungen zur HASLV wird betont, dass der Bundesrat eine Verordnung ablehnen würde, welcher einen in der Schweiz verfügbaren Rohstoff von der Berechnung ausschliessen will, weil dieser im Ausland zu einem günstigeren Preis erhältlich ist. Mit dem Vorschlag, dass der Selbstversorgungsgrad anhand der durchschnittlichen Selbstversorgungsgrade der letzten drei Jahre berechnet wird, ist es schwierig oder gar unmöglich die Produktionsmenge eines bisher wenig im Inland produzierten Rohstoffes zu erhöhen. Für die Verarbeiter besteht aufgrund der Preisdifferenz zwischen in- und ausländischer Produkte unter Umständen sogar ein Anreiz eine potentiell mögliche grössere Produktion eines bisher wenig produzierten Rohstoffes von Beginn an zu verunmöglichen.
4. Weder im Gesetz noch in der Verordnung wird präzisiert, wer für den Vollzug und die Kontrolle zuständig ist. Auch allfällige Massnahmen bei Verstössen werden nicht definiert. Ohne diese beiden Massnahmen verpufft jedoch die Wirkung des Gesetzes, Konsumentinnen und Konsumenten können sich weiterhin nicht darauf verlassen, dass ein Schweizer Lebensmittel tatsächlich ein Schweizer Lebensmittel ist. Die Kontrollen sollen allerdings so ausgestaltet werden, dass der damit verbundene Aufwand auch für kleinere Verarbeitungsbetriebe tragbar ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Forderungen und Verbesserungsvorschläge!

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 4 Abs. 2b	*Ergänzung:* Regelmässige Überprüfung	Die Liste muss in regelmässigen Abständen überprüft werden, ob sie noch den realen Marktgegebenheiten entspricht oder angepasst werden muss.
Art. 4 Abs. 2c	*Ergänzung:* Regelmässige Überprüfung	Siehe Anmerkungen zu Art. 8
Art. 4 Abs. 4	*Streichen:* Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen, ~~**soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist**~~ mit Ausnahme von natürlichem Mineralwasser oder Quellwasser bei der Berechnung von Getränken.	Es ist konsequent und folgerichtig, dass Wasser aus der Berechnung ausgeschlossen wird. Der Einbezug von Wasser würde die Berechnungen massiv verfälschen und so zur Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten beitragen. Wir sind deshalb mit dem Verordnungsvorschlag nicht einverstanden, dass Quellwasser/natürliches Mineralwasser mit in die Berechnungen einfliessen darf. Quellwasser ist in der Schweiz kein besonderer Bestandteil, da immerhin 40 Prozent des Schweizer Trinkwassers Quellwasser sind. Es wäre für die Hersteller also ein leichtes, ihre Rezepturen auf Quellwasser umzustellen und so Produkte dank dem Beifügen von Quellwasser zu Schweizer Produkten werden zu lassen. Als mögliche Ausnahme kann Quellwasser/natürliches Mineralwasser bei der Berechnung von Getränken einbezogen werden.
Art. 4 Abs. 6	*Ergänzung:* Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen. **Für die restlichen Zutaten gilt die 80%-Regel (gemäss Art. 48b Abs. 2).**	Dem Willen des Gesetzgebers entspricht es, dass Milch und Milchprodukte zu 100% aus der Schweiz stammen müssen. Unserer Ansicht nach führt dies konsequenterweise dazu, dass ein Produkt 100% Schweizer Milch als Bestandteil enthalten muss und für allfällige weitere Zutaten die 80%-Regel zur Anwendung kommt. Dadurch wird die Anforderung an den Mindestanteil Schweizer Rohstoffe bei Produkten mit Milch als Bestandteil erhöht.
Art. 6 Besondere Bestimmungen		Wir begrüssen die besonderen Bestimmungen ausdrücklich, da sie der Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten entgegenwirken.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2	*Ergänzung:* Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte befristet (**maximal bis zum nächsten Erntezeitpunkt**) aufnehmen, die temporär […].	Die Fristen, während denen Naturprodukte temporär in die Liste der nicht-verfügbaren Naturprodukte aufgenommen werden, müssen angemessen angesetzt werden. Bei längeren Fristen gilt es zu überprüfen, ob das Naturprodukt tatsächlich nicht in genügender Menge vorhanden ist.
Art. 8 Abs. 1	*Ergänzung:* **Die Liste der Produkte im Anhang 1 Teil C muss regelmässig überprüft werden.**	Es ist zentral, dass einzig technische Anforderungen und nicht finanzielle Gründe ausschlaggebend sind, damit Naturprodukte von der Berechnung ausgenommen werden. Die Liste der Produkte, welche aus technischen Gründen von der Berechnung ausgeschlossen werden, muss regelmässig und in angemessenen Abständen kritisch überprüft werden.
Art. 9 Abs. 2	*Ergänzung:* […]Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre. **Eine potentiell höhere Selbstversorgung kann auf Begehren von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft berücksichtigt werden.**	Mit dem Vorschlag, dass der Selbstversorgungsgrad anhand der durchschnittlichen Selbstversorgungsgrade der letzten drei Jahre berechnet wird, ist es schwierig oder gar unmöglich die Produktionsmenge eines bisher nicht zu 100 Prozent im Inland produzierten Rohstoffes zu erhöhen. Für die Verarbeiter besteht aufgrund der Preisdifferenz zwischen in- und ausländischer Produkte unter Umständen sogar ein Anreiz eine potentiell mögliche grössere Produktion eines bisher wenig produzierten Rohstoffes von Beginn an zu verunmöglichen. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb, dass auch die potentiell mögliche Selbstversorgung einberechnet wird, sofern von Produzentenseite eine grössere Produktion angestrebt wird und möglich ist.
Art. 11 Übergangsbestimmung	.	Die vorgesehenen Fristen, bis zu der die Swissness-Gesetzgebung in Kraft treten soll, sind viel zu grosszügig angelegt. Es ist nicht einzusehen, weshalb den Lebensmittelproduzenten nach Inkraftsetzung im Jahr 2015 nochmals eine Frist bis anfangs 2017 gesetzt werden soll, bis sie sich an die Gesetzgebung halten sollen. Dies umso mehr, da nochmals eine zusätzliche Lageraufbrauchfrist von zwei Jahren bis Ende 2018 eingeräumt wird. Somit würde es nochmals vier Jahre dauern, bis sich die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Swissness-Regelungen verlassen können. Erfahrungsgemäss dauert es nochmals etliche Jahre, bis die neuen Regelungen bei den Anbietern und im Markt angekommen sind. Damit wird viel wertvolle Zeit vergeudet. Sollte diese Regelung bei den Industrieprodukten Sinn machen, sprechen wir uns für eine

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sonderreglung für Lebensmittel aus. Erfahrungsgemäss werden nur wenige Lebensmittel auf Jahre zum Voraus produziert, so dass die Lageraufbrauchfrist bei Lebensmitteln keinen Sinn macht. Die Kleinbauern-Vereinigung verlangt, dass die HASLV auf den 1. Januar 2017 in Kraft tritt und ab diesem Zeitpunkt, mit einer begrenzten Aufbrauchfrist, gilt.
Offener Punkt: Kontrolle		In der Verordnung wird nicht festgehalten, welches Organ die Kontrolle der HASLV wahrnehmen soll und welche Sanktionsmassnahmen ergriffen werden können. Dies stellt unserer Ansicht nach eine grosse Schwachstelle dar. In der Verordnung AOC/IGP, die ebenfalls in die Gesetzgebung des BLW fällt, werden die Kantonschemiker explizit als Vollzugsbehörde genannt. Eine Benennung der Kontrollbehörde scheint uns auch in der HASLV-Verordnung unabdingbar, allerdings muss diese Behörde auch mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. Die Frage der Kontrolle und allfälliger Massnahmen muss in der Verordnung zwingend geregelt werden. Eine fehlende Kontrolle stellt das Regelwerk zur Swissness in Frage. Die Kontrollen müssen so ausgestaltet werden, dass der damit verbundene Aufwand auch für kleinere Verarbeitungsbetriebe zu bewältigen ist.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
WSchV / OPAP / OPSP		